

Vereinbarung
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr,
den Landkreisen Tübingen, Reutlingen, Zollernalbkreis und Sigmaringen
(im weiteren: die kommunalen Aufgabenträger) und der
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
(im weiteren: der Verbund)

über die weitere Finanzierung des Verkehrsverbunds Neckar-Alb-Donau naldo

Präambel

Der Verkehrsverbund naldo wurde am 1. Januar 2002 eingeführt. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verbundgesellschaft sowie der Einführung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs wurde am 20.12.2000 zwischen dem Land und den Landkreisen eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen. Am 27. Januar 2006 wurde eine Folgevereinbarung geschlossen, die den Beteiligten eine verlässliche finanzielle Grundlage für die weitere Planung gab und erstmals einen Erfolgsanreiz einführte.

Um die Erreichung dieser Ziele weiterhin sicherzustellen und um eine verlässliche finanzielle Grundlage für den weiteren Bestand des Verbunds zu gewährleisten, wird die folgende Vereinbarung getroffen:

Zur Vorbereitung einer zukünftigen Weiterentwicklung der Verbundförderung ab dem Jahr 2021, die der Digitalisierung, den sich wandelnden Kundenbedürfnissen sowie den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen und nationalen Rechtsrahmens Rechnung trägt, stellen die Vertragspartner fest, dass

- weitergehende und landesweit einheitliche Kundengarantien als Branchenlösung für Baden-Württemberg entwickelt werden sollen;
- ein Service-Konzept für ÖV-Kunden, das sowohl klassische Servicemedien (Telefon-Hotline) mit regionalen und landesweiten Komponenten, als auch internetbasierte Medien (Apps, regionale Datendreh scheiben, Anschlussinformation und -

sicherung, landesweite Echtzeit-Dateninformation) umfasst, erarbeitet werden soll;

- die Einnahmeverteilung der Verbände im Land fortentwickelt werden soll, um die abschließende Umsetzung nachfragebasierter und dynamischer Einnahmeverteilungssysteme in allen Verbänden des Landes bis zum Jahr 2025 sicher zu stellen und so auch zukünftig den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Vorbereitungen dafür sollen in den Jahren 2019 und 2020 erkennbar begonnen sein, damit ein ausreichender Migrationszeitraum gewährleistet werden kann.
- ein System aufgebaut werden soll, um landesweit vergleichbar Fahrgastzahlen auf der Basis einer dynamischen AFZ (automatische Fahrgastzählung) oder vergleichbaren aufwärtskompatiblen dynamischen Systems (z.B. Check In – Be out) zu erheben. Dieses System soll vom Land über ein geeignetes Förderprogramm unterstützt werden.
- die inhaltliche Neujustierung der Leistungskennzahlen der Verbundförderung vorzusehen ist.

§ 1

- (1) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen den kommunalen Aufgabenträgern zur Abdeckung der kooperationsbedingten Lasten des Verbunds jährlich eine Zuwendung in Höhe von 2.185.652,70 Euro, wie sie sich dem Grunde nach aus der Vereinbarung vom 27. Januar 2006 für das Jahr 2009 ergibt.
- (2) Die gesamte Zuwendung ist dem Leistungsanzreizsystem unterworfen. Die Kennzahlen für den Verbund werden nach Anlage 1 ermittelt.
- (3) Die Zuwendung wird jährlich um jeweils 2% gesenkt, sofern nicht die Bedingungen nach § 4 erfüllt bleiben.
- (4) Die Zuwendungen des Landes werden jeweils zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

§ 2

Die Zuwendung des Landes wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- (1) Die Zuwendung des Landes basiert auf der Grundlage, dass auch die kommunale Seite ihre Beiträge zur Verbundfinanzierung in mindestens gleicher Höhe wie das Land erbringt. Diese kommunalen Beiträge dürfen nicht aus Zuweisungen des Landes nach ÖPNVG oder §18 FAG erbracht werden. Andernfalls wird die Verbundförderung des Landes in gleichem Umfang gekürzt wie die Kürzung der kommunalen Finanzierung.
- (2) Für Verträge, die nicht in der Aufgabenträgerschaft des Landes stehen, verpflichtet sich der Verbund gegenüber dem Land darauf hinzuwirken, dass die Regelungen der Vereinbarung mit dem Land im Rahmen der Verbundförderung auch in seinen Verträgen mit der DB AG und anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Dritten analog angewendet werden. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Verbund vor Vertragsabschluss das Land so rechtzeitig und umfassend zu informieren, damit dieses ggf. auf die Beteiligten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für einheitliche Standards im SPNV einwirken kann.

.

- (3) Der Verbund unterstützt das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonenverkehr bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Er wirkt gegebenenfalls auf die im Verbund tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend ein.
- (4) Der Verbund beteiligt sich konstruktiv an der landesweiten Harmonisierung der Verbundtarife.
- (5) Der Verbund behält mindestens die gegenwärtig geltenden Regeln der Mobilitätsgarantie bei. Wird ein bestehendes Angebot zurückgenommen, wird die Zuwendung nach § 1 jedes Jahr um jeweils 1 % gekürzt.
- (6) Der Verbund unterstützt das Land bei der Umsetzung landesweiter Marketing-Konzepte sowie sonstiger Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der Verbundgesellschaft haben.
- (7) Der Verbund behält mindestens die gegenwärtig geltenden Regeln der kostenlosen Fahrradmitnahme bei. Wird ein bestehendes Angebot zurückgenommen, wird die Zuwendung nach § 1 jedes Jahr um jeweils 2 % der Landeszuwendung gekürzt.
- (8) Der Verbund unterstützt konstruktiv eine landesweite telefonische Fahrplanauskunft mit einer einheitlichen Nummer, die gemeinsam vom Land und den Verkehrsverbänden weiterentwickelt wird. Sollte eine flächendeckende landesweite Fahrplanauskunft wegen des naldo nicht weiter betrieben werden können, wird der Landeszuschuss nach § 1 um 1 % der Landeszuwendung gekürzt.
- (9) Der Verbund stimmt zu, dass die Haltestellen- und Soll-Fahrplandaten für alle in den Verbund einbezogenen Linien in einem standardisierten Fahrplandatenformat (z. B. GTFS) unter Open-Data-Bedingungen bereitgestellt werden. Die NVBW wird ermächtigt, die erforderlichen Export- und Pflegeprozesse zentral durchzuführen.
- (10) Regionale Verbundkooperationen oder Verbundzusammenschlüsse, die einen einheitlichen Gesamttarif für die Kunden des ÖV umsetzen, werden vom Land unterstützt. Diese zusätzliche Unterstützung steht unter Haushaltsvorbehalt.

- (11) Das Land behält mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft mit beratender Stimme.

§ 3

- (1) Die Zuwendung kann sich jedes Jahr entsprechend der Veränderung der Erfolgsrechnung nach dem Anhang zum Vorjahr ändern. Der Erfolgsrechnung werden zwei Kennzahlen zu Grunde gelegt:
- a) Das Verhältnis der verkauften Fahrausweise – gewichtet mit der Nutzungshäufigkeit gemäß Anlage 1 - zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet.
 - b) das Verhältnis der Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen.

Die Verbundgesellschaft verpflichtet sich, diese Zahlen jeweils bis zum 30. Mai des Folgejahres dem Land zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Höhe des leistungsbezogenen Betrags steht zudem unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Bei einer Veränderung der Betragshöhe unter 0,5 % bleibt die Zuwendung unverändert. Bei einer Absenkung von mehr als 10 % wird die Veränderung des Betrags auf 10 % beschränkt.

§ 4

- (1) Der Verbund erkennt die Anschlussmobilität im BW-Tarif ab Fahrplanwechsel 2018/19 im Verbund an und tritt dem Vertrag mit der BW-Tarif GmbH zur Anschlussmobilität bei.
- (2) Planungen zur Schaffung neuer Übergangstarif-/Erstreckungstarifregelungen zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden werden der BW-Tarif-Gesellschaft und dem Land Baden-Württemberg von den betreffenden Verbänden unverzüglich mitgeteilt. Änderungswünsche von der Gesellschaft und dem Land Baden-Württemberg werden vom Verbund sorgfältig und insbesondere auf ihre Verträglichkeit zum BW-Tarif hin geprüft. Die Umsetzung erfolgt nur in Abstimmung mit dem Land (vgl. Zuständigkeit für Verbundgrenzen überschreitende Tarife).

§ 5

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Über eine Anschlussregelung wird unter Berücksichtigung der Präambel und der Grundsätze nach § 2 rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern verhandelt. Dabei wird die Höhe der Landesleistungen erneut überprüft.
- (2) Es muss damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Änderung des europäischen Rechtsrahmens andere Kriterien zur Bestimmung der Landesleistung für die Verbundförderung Anwendung finden, die zu einer Veränderung der Zuwendung des Landes nach § 1 führen können. In diesem Fall steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zu.

§ 6

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Stuttgart, den

.....

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

Balingen, den

.....

Zollernalbkreis

Tübingen, den

.....

Landkreis Tübingen

Reutlingen, den

.....

Landkreis Reutlingen

Sigmaringen den

.....

Landkreis Sigmaringen

Hechingen, den

.....

Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau
GmbH

ANLAGE 1: Kennzahlensystem und Erfolgsberechnung

Kennzahl 1

(Anzahl der verkauften Fahrausweise im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet)

Die verschiedenen Tarifangebote werden wie folgt gezählt:

Fahrscheinart	Nutzungshäufigkeit
Einzelfahrschein/ Einzel-Spar-Schein	1,0
Einzelfahrschein/ Einzel-Spar-Schein	1,2
Gästekarten	3,0
Tagestickets/ Tages-Spar-Tickets	3,0
Tagestickets Gruppe	8,0
Monatskarten	55,0
Schülermonatskarten	60,0
Kindergartenkindmonatskarten	40,0
Tricky Tickets	30,0
Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise	54,0
Semestertickets / Anschluss-Semestertickets (pro Monat)	60,0
Jahres-Abos mit jährlicher Zahlweise	648,0
Abo 63 plus / Abo 63 plus Partnerkarten	45,0
Veranstaltungskarten (Tübingen)	2,0
Abo-Familienmonatskarten (Tübingen)	246,7
Abo-Seniorenmonatskarten (Tübingen)	45,0
Wochenkarten (Bad Urach)	13,0
Schülerwochenkarten (Bad Urach)	14,0
Abo-Schülermonatskarten (Tübingen)	55,0
Schülerjahreskarten (Rottenburg)	660,0

Kennzahl 2

(Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen)

Zu den Tarifeinnahmen zählen nur die über den Verkauf von Fahrausweisen gewonnenen Einnahmen, nicht die Ausgleichsleistungen, die von den Aufgabenträgern oder des Landes aufgrund gesetzlicher Grundlage oder vertraglicher Vereinbarung gezahlt werden.

Die Betriebsleistungen werden in Nutzwagenkilometer (Nwkm) dargestellt.